

Satzung des Peiner Reit- und Fahrvereins e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führte bis zum 24. Juni 1968 den Namen Peiner Reit- und Fahrverein Handorf-Klein Ilsede e. V. Dieser Name ist geändert worden.

Der Verein führt nunmehr den Namen

**PEINER REIT- UND FAHRVEREIN e. V.**

Unbeschadet der Namensänderung besteht die Tradition des als "Reit- und Fahrverein Handorf-Klein Ilsede e. V." im Jahre 1927 gegründeten Vereins fort.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Peine eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Peine und im Landessportbund Niedersachsen sowie in den jeweiligen Fachverbänden, insbesondere Kreisreiterverband und Landesreiterverband und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports auf breiter Grundlage. Er hat sich zu diesem Zweck die Aufgabe gestellt, seine Mitglieder im Reiten, Voltigieren und Fahren auszubilden und in Pflege und Behandlung des Pferdes zu unterweisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kreisreiterverband Peine oder dessen Rechtsnachfolger.

9

Es darf nur für gemeinnützige Zwecke und Aufgaben, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind, verwendet werden.

Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

### § 3

#### Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und hat seine Entscheidung dem Bewerber mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen weiteren Leistungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Tod,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluß.
5. Die Kündigung hat mit vierteljähriger Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.
6. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
8. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluß beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 4

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zu den jeweils gültigen Bedingungen berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Mitglieder über 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Jugendliche Mitglieder können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges bestimmt.
5. Keinem Mitglied dürfen aufgrund seiner Stellung oder aus sonstigen Gründen besondere Vorteile eingeräumt werden.

§ 5

**Beitrag**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Vereinsbeitrag zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages und der sonstigen Leistungen wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.
4. Der Vereinsbeitrag soll so bemessen sein, daß ohne Erzielung von Überschüssen die laufenden Kosten gedeckt werden können und der Vereinszweck erreicht werden kann.
5. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
6. Der Vereinsbeitrag ist nach Zahlungsanforderung im voraus zu entrichten.
7. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Vereinsbeitrages stunden oder ganz oder teilweise erlassen, sofern dies wegen besonderer Gründe gerechtfertigt erscheint und der Billigkeit entspricht.

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem I. Vorsitzenden,
  - b) dem II. Vorsitzenden,
  - c) zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon der 1. oder der 2. Vorsitzende an dem Beschluß mitwirken. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Vereins.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein,
  - a) alljährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b) wenn er die Einberufung sonst für erforderlich hält,
  - c) wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Grundes beantragen.
7. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sofern er es für erforderlich hält oder wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung beantragt. In jedem Quartal hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat zeitgerecht zu erfolgen.
8. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8

**Kassenwart**

1. Der Vorstand ist berechtigt, den 1. oder 2. Vorsitzenden mit der Führung der Kassengeschäfte zu beauftragen. In seiner Eigenschaft als Kassensführer ist der jeweilige Vorsitzende berechtigt, die mit der Kassensführung zusammenhängenden Aufgaben zu delegieren.
2. In die Verantwortlichkeit des Kassensführers fallen die Verwaltung der Vereinskasse und die Führung der Kassensbücher.

§ 9

**Schriftführer**

1. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben eines Schriftführers zu betrauen.
2. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten; er führt die Mitgliederlisten und gibt allgemein interessierende Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch Aushang am schwarzen Brett in der Reithalle bekannt. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens die Beschlüsse aufzunehmen sind.

Protokolle und Aushänge sind von ihm und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

**Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Bestellung der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und sonstiger Leistungen,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Zusätzliche Anträge, über die in der ordentlichen Versammlung beraten werden sollen, sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

5. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach Übersendung des Änderungstextes nebst Begründung und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Wenn die derart einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.
7. Auf Mitgliederversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Vereinsbeitrag für das vergangene Geschäftsjahr voll bezahlt haben, es sei denn, daß diesen Mitgliedern der Beitrag erlassen oder gestundet ist. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse gelten diese Mitglieder als nicht erschienen.

## § 11

### Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung seiner Geschäfte einen Beirat für spezielle Aufgaben einzusetzen

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni beschlossen worden.

Peine, den 24. Juni 1968

gez. Dr. Young

gez. Lengfeld